

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 12.12.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20.17 Uhr
Ort, Raum: Stirpe-Oelingen Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am
Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

Anwesend:

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Markus Kleinkauertz

Norbert Kroboth

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

Christian Schröder

Arnd Sehlmeier

Marcus Unger

Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

Patrick Buchsbaum

Thomas Gerding

Markus Helling

Peter Hilbricht

Dieter Klenke

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Mitglieder der Fraktion Die LINKE

Lars Büttner

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Karl Koopmann

Dr. Joachim Solf

Einzelratsmitglied

Hans-Joachim Berg

Von der Verwaltung

Gemeindeamtsrätin Verena Knigge

Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

Abwesend:

Bodo Lübbert
Helmut Buß
Waldemar Neumann
Martin Schütz
Dr. Hunno Hochberger

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 4. November 2019
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 6 Absichtserklärung zum Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Futtermittel- und Schüttguthafen" - **Erweiterung**
Vorlage: BV/294/2019
- 7 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück
Vorlage: BV/291/2019
- 8 Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/264/2019
- 9 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/271/2019
- 10 Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss 2016 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/272/2019
- 11 Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für die Gemeinde Bohmte ab dem Jahr 2017
Vorlage: BV/273/2019
- 12 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung; hier: rückwirkende Änderung zum 01.07.2019
Vorlage: BV/251/2019

- 13** Entgeltanpassungen Wasserverband Wittlage für das Geschäftsjahr 2020/2021
Vorlage: BV/205/2019
- 14** Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G.
Vorlage: BV/270/2019
- 15** Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Kooperationsvertrag
Vorlage: BV/250/2019
- 16** Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Anteilserwerb an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Vorlage: BV/276/2019
- 17** Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: BV/249/2019
- 18** Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte (Reinigungssatzung)
Vorlage: BV/239/2019
- 19** Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/237/2019
- 20** Einziehung eines Teilstücks des Gemeindeweges Nr. 00208 "Im Hinterbruch"
Vorlage: BV/236/2019
- 21** Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen
- 22** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung um den TOP 6 „Absichtserklärung zum Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet -Futtermittel- und Schüttguthafen" zu erweitern. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 22 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 6 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 4. November 2019

Das Protokoll über die Sitzung vom 4. November 2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 4 Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Strotmann berichtet über wichtige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über Angelegenheiten aus der Arbeit der Verwaltung.

Darlehensaufnahme

Am 28.11.2019 wurde ein Darlehen in Form eines Ratendarlehens bei der NRW.Bank zu folgenden Konditionen aufgenommen:

| | |
|-----------------|---|
| Nominalvolumen: | 1.300.000 EUR |
| Valuta: | 30.12.2019 |
| Auszahlung: | 100% |
| Laufzeit: | 20 Jahre |
| Zinsbindung: | gesamte Laufzeit (ohne bankseitige Anpassungs- oder Kündigungsmöglichkeiten während der Laufzeit) |
| Zinssatz: | 0,48% |
| Zinstermine: | vierteljährlich nachträglich am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres, erstmalig am 15.02.2020 |
| Tilgung: | Vierteljährliche Raten à EUR 16.250,00 € am 15.02./15.05./15.08./15.11. eines jeden Jahres bei gleichzeitiger Tilgungsverrechnung, erstmalig am 15.02.2020, letztmalig am 15.11.2039. |

Das Darlehen ist am Laufzeitende vollständig zurückgezahlt.

Das Darlehen wurde zur Finanzierung von Investitionen aus der Kreditermächtigung des Haushalts 2018 und zur Umschuldung folgender Darlehen aufgenommen:

1. Darlehen mit einer Restschuld am 30.12.2019 in Höhe von 192.692,15 €; Laufzeitbeginn 08.12.1999, vierteljährliche Annuität bisher 5.057,64 € bei einem Zinssatz von 5,65%;

und

2. Darlehen mit einer Restschuld am 30.12.2019 in Höhe von 953.179,59 €; Laufzeitbeginn 10.05.2016, vierteljährliche Annuität bisher 9.277,92 € bei einem variablen Zinssatz (zurzeit 0,45%).

zu 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Arnd Sehmeyer für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Wege am 12. November 2019,
- Annelie Bretz für die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Schule und des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 20. November 2019,
- Thomas Rehme für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit am 26. November 2019,
- Martin Schnöckelborg für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 28. November 2019 sowie
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 2. Dezember 2019.

zu 6 Absichtserklärung zum Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet -Futtermittel- und Schüttguthafen" Vorlage: BV/294/2019

Am 15.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Bohmte den Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen" als Satzung beschlossen.

Am 30.10.2019 wurde ein Normenkontrollantrag beim OVG Lüneburg gestellt. Es ist aktuell nicht absehbar, wann mit einer Entscheidung des OVG gerechnet werden kann.

Zur weiteren Beratung und Beschlussfassung ist es wichtig, innerhalb des Gemeinderates eine Willensbildung zum Bebauungsplan Nr. 109 abzufragen.

Es wird daher darum gebeten, eine Absichtserklärung in der Gemeinderatssitzung abzugeben, ob dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 109 erneut zugestimmt werde sofern dieser vorm OVG Lüneburg für ungültig erklärt werden sollte.

Bürgermeisterin Strotmann weist darauf hin, dass es zum Bestandshafen einen Förderbescheid gibt. Die danach geförderten Maßnahmen beinhalten den Abriss des Altbestandes, den Bau der Erschließungsstraße sowie die Anbindung an die Hafenanlage, nicht aber den Bau neuer Hafengebäude. Der Förderbescheid ist befristet bis zum 30.10.2021. Ein Verlängerungsantrag kann bis zum 30.06.2020 gestellt werden. Um die Frist einhalten zu können, ist es notwendig zeitnah zu beginnen, wozu u. a. auch der Rückbau der Antennen gehört. Es ist ein Abstimmungsgespräch zwischen der Hafen Wittlager Land GmbH, dem Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Bohmte Anfang Januar vorgesehen, um den weiteren Fortgang im Hinblick auf den Beginn der Maßnahmen abzustimmen unter Berücksichtigung der politischen Meinungen im Rat der Gemeinde Bohmte.

Herr Dr. Solf teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen für den Bestandshafen waren und auch weiterhin sind. Es wäre für ihn auch vorstellbar am Bestandshafen in kleinerer Form einen Containerumschlag durchzuführen. Einen separaten Containerhafenstandort als Ersatz für den Osnabrücker Stadthafen trägt er aber weiterhin nicht mit. Wichtig sei, dass transparent gearbeitet wird und mit den Anwohnern offen besprochen wird, was beabsichtigt ist.

Herr Rehme weist darauf hin, dass eine Absichtserklärung keine rechtliche Verpflichtung beinhalte und es auch angesichts der 2021 anstehenden Kommunalwahlen auch keine richtige Sicherheit gebe. Das Investitionsvolumen umfasse 11 Mio. €. Bei einer Förderung von 50 % müsse die Gemeinde Bohmte 2 Mio. € tragen. Da er vermute, dass keine Förderung mehr erfolge, würde der Anteil der Gemeinde Bohmte auf 4 Mio. € steigen. Es stelle sich für ihn die Frage, ob das noch realisierbar sei. Zudem würde der Bestandshafen nicht in seiner derzeitigen Form beibehalten, sondern die Fläche verdoppelt sich. Er hoffe, dass es ein positives Projekt werde, sehe aber auch ein Risiko bei den Fördermitteln, wenn noch vorbereitende Arbeiten wie der Antennenrückbau sich verzögere.

Herr Büttner teilt mit, dass die bisherige Position der Fraktion Die LINKE weiterhin gilt. Es sei zwischen Containerhafen und Massenguthafen zu differenzieren. So würde ein neuer Bebauungsplan für einen Containerhafen durch seine Fraktion nicht unterstützt, unabhängig davon in welcher Form ein derartiger Bebauungsplan aufgestellt werden würde. Der Massenguthafen einschließlich der vorgesehenen Erweiterung werde weiterhin befürwortet. Angesichts des straffen Zeitplans in Bezug auf die Förderung müsse nun begonnen werden.

Für die CDU-Fraktion teilt Herr Unger mit, dass der Massenguthafen immer unterstützt worden sei und dies auch weiterhin der Fall sein werde. Es ist ein großes Infrastruktur-Projekt für die Region. Auch wenn die Investitionen hoch seien, würde mit dem beabsichtigten Betreibermodell und den dadurch zu erzielenden Pachteinahmen auf perspektivische Sicht eine positive Entwicklung erreicht. Auch Herr Unger sieht die Notwendigkeit, dass kurzfristig etwas passieren müsse, da die Zeit drängt. In der Vergangenheit wurden kritische Stimmen zur Hafententwicklung ernst genommen und auch kontrovers diskutiert. Es sollte weiterhin transparent gehandelt werden und sich mit allen Beteiligten auseinandersetzen, wobei eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit gut wäre.

Herr Sehlmeier weist darauf hin, dass der Bebauungsplan Nr. 109 den Futtermittel- und Schüttguthafen nur konkretisiere und bei dessen Wegfall der bisherige Bebauungsplan wieder in Kraft treten würde. Aus seiner Sicht biete der Bebauungsplan Nr. 109, auch wenn die Gebäudehöhen dort höher sind als beim vorherigen Bebauungsplan, für die Anlieger bessere Bedingungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die aktuelle Planung am Futtermittel- und Schüttguthafen aus und beschließt die Absichtserklärung, den Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen" –sofern erforderlich- erneut in korrigierter Form als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 20 |
| Nein: | 2 |
| Enthaltung: | 4 |

zu 7 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück
Vorlage: BV/291/2019

Im Folgenden werden die einzelnen Beschlusspunkte erläutert.

Zu Beschlusspunkt 1:

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der noch zu gründenden TOL GmbH entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Gem. § 138 Abs. 1 NKomGV wird der Vertreter durch den Rat gewählt.

Zu Beschlusspunkt 2:

Im Zuge der Gründung der neuen Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL GmbH) zum 01.04.2020 sowie der dann folgenden Auflösung des Tourismusverbandes Osnabrücker Land e.V. (TOL e.V.) sind im Rahmen der nächsten Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen Beschlüsse zu folgenden Themen zu fassen:

- **Übernahme des Anlagevermögens des TOL e.V. durch die TOL GmbH**
Das vorhandene Anlagevermögen des Verbandes besteht im Wesentlichen aus Büromobilien. Das Infomobil sowie die Ausstattung mit PCs und Laptops laufen über Leasingverträge. Immobilien oder ähnliches Vermögen ist nicht vorhanden. Die Beschreibung aus dem Masterplan Rad ist abgeschrieben. In Absprache mit dem Steuerberater ist eine Summe von 25.000 € für den anstehenden Kauf in der Wirtschaftsplanung 2020 für die TOL GmbH veranschlagt.
- **Partnerschaftsvertrag (Geschäftsbesorgung) über die Zuführung der steuerpflichtigen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 239.192,38 € brutto in 2020 und 366.520,00 € brutto in 2021.**
Ein Teil der Finanzmittel an die TOL GmbH wird steuerpflichtig im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags (genannt Partnerschaftsvertrag) zugeführt. Dieser Partnerschaftsvertrag wird zurzeit ausgearbeitet und im Aufsichtsrat der OMT am 27.11.2019 sowie in der Mitgliederversammlung des TOL e.V. am 09.12.2019 präsentiert und erläutert.

In der ersten Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit werden die Gesellschafter diesen Vertrag beschließen. Erst dann erfolgt die Rechnungsstellung für diese Mittel. Nach gründlicher Prüfung der Aufgabenfelder und Finanzen, gemeinsam mit den touristischen und juristischen Beratern, hat sich der TOL dazu entschlossen, den Bereich „Tagungen und Kongresse“ sowie die Aufgabenfelder rund um das Informations- und Reservierungssystem, wie die Pflege der Datenbank für die Beherbergungsbetriebe, die individuelle Zimmervermittlung und das Kontingentmanagement, die Vermittlung von Arrangements und weiterer touristischer Leistungen (Führungen, Gastronomie, Rahmenprogramme) sowie die Betreuung und Zertifizierung der Unterkunftsbetriebe, in diesem Vertrag zu verankern. Es handelt sich also im Wesentlichen um die gebündelten Leistungen des jetzigen Tagungs- und Tourismusbüros (TTOS).

- **Auflösungsbeschluss des TOL e.V.**
Die Auflösung des TOL e.V. soll im Rahmen der Mitgliederversammlung am 09.12.2019 beschlossen werden. Als Auflösungsdatum wird der 30.04.2020 vorgeschlagen, unter der Voraussetzung, dass die TOL GmbH planmäßig zum 01.04.2020 gegründet wird. Der offiziellen Auflösung zum 30.04.2020 folgt ein sog. Liquidationsjahr zu Abwicklung aller Verpflichtungen und Geschäftsfälle. Es wird vorgeschlagen,

den Vorstand des TOL e.V. zum Liquidator zu bestellen. Parallel soll in der o.g. Mitgliederversammlung die Beitragsfreiheit des TOL e.V. zum 31.03.2020 beschlossen werden, ebenso eine Satzungsänderung, die sicherstellt, dass die Verteilung möglicherweise vorhandener Finanzmittel des Vereins zum Abschluss an alle kommunalen Mitglieder erfolgt. Hierbei wird der Schlüssel für die Mitgliedsbeiträge zugrunde gelegt.

- **Auflösungsbeschluss für den Vertrag des „Haus des Tourismus“**

Dieser Beschluss bezieht sich auf den Vertrag aus dem Jahr 2003, der die Zusammenarbeit zwischen dem TOL e.V. und der OMT GmbH im Hause der Bierstraße 22 in Osnabrück regelt. Dies betrifft insbesondere die Tourist Information sowie das Tourismus- und Tagungsbüro (TTOS), das aus der Zusammenlegung des Tagungs- und Kongressbüros der OMT GmbH sowie aus dem Betrieb des Informations- und Reservierungssystems des TOL e.V. hervorgegangen ist. Während die Tourist Information in der neuen Struktur zukünftig von der OMT (neu) weitergeführt wird, geht das TTOS als Abteilung in die TOL GmbH über. Eine vertragsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit ist damit obsolet.

Aufgrund der Wesentlichkeit der o.g. Beschlüsse ist der/die Vertreter/in in der Mitgliederversammlung des TOL e.V. sowie der zukünftigen Gesellschafterversammlung der TOL GmbH zu ermächtigen, diese Beschlüsse zu fassen.

Zu Beschlusspunkt 3 bis 8:

I. Sachdarstellung:

Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Osnabrück sowie die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Tourismusregion Osnabrücker Land werden sich zum Zweck der Regionalentwicklung und Regional- und Tourismusförderung als Teilaspekt der kommunalen Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsstandorten und Wirtschaftsräumen zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammenschließen. Die Gesellschaft soll den Namen „Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH“ führen. Sie hat ihren Sitz in Osnabrück. Das Gesellschaftsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück sowie des Landkreises Osnabrück und seiner Kommunen als Gesellschafter. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die touristische Entwicklung innerhalb der Wirtschaftsstandorte und Wirtschaftsräume im Gesellschaftsgebiet in Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Gesellschafter nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, insbesondere durch ein Tourismusmarketing, zu fördern.

Die Gesellschafter haben nach den Statuten an die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zur Deckung ihres Finanzbedarfs die Einzahlungen von Kapitaleinlagen sowie die Zahlungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags (Partnerschaftsvertrag) zu leisten, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um der Gesellschaft ihre Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

II. EU-Beihilferechtliche Situationsanalyse und Ausgangslage

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des „Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: „AEUV“) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Übernahme von Bürgschaften), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Nach noch herrschender Meinung gehört auch die touristische Wirtschaftsförderung zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), so dass eine Freistellung von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission in Betracht kommt. Einschränkend ist zu beachten:

In den letzten Jahren (seit 2015) hat die Europäische Kommission ihr Verständnis zum Begriff der staatlichen Beihilfe insbesondere auch im Zusammenhang der öffentlichen Wirtschafts- und Tourismusförderung geändert. Die Wirtschaftsförderung wird von dieser nur noch in einem sehr eingeschränkten Maße als eine Aufgabe der öffentlichen Hand im Kontext der Daseinsvorsorge verstanden. Im Kern könnte dieses bedeuten, dass die beihilfe-rechtliche Qualifizierung bzw. Beurteilung von zukünftig aus öffentlichen Kassen erhaltenen Leistungen nicht mehr mittels eines Betrauungsaktes nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss erfolgen muss bzw. kann, sondern das entsprechend weniger voraussetzungsintensive Instrument vor allem der De-minimis-Verordnung zum Einsatz zu bringen ist.

Die Europäische Kommission hat in mehreren Entscheidungen ihre neue Auffassung bestätigt. Die bisherig im Rahmen der Daseinsvorsorge als DAWI erbrachten Tätigkeiten, stellen nach den allerjüngsten Entscheidungen der Europäischen Kommission - im Wesentlichen sogenannte „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ oder wirtschaftliche Tätigkeiten von lediglich „lokaler Bedeutung“ - dar. Konsequenz ist in beiden Fällen der Entfall des Beihilfebegriffs, da dieser zum einen an eine wirtschaftliche Tätigkeit anknüpft und die Tätigkeiten von grundsätzlich grenzüberschreitender Auswirkung für den Handel oder Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sein müssen.

Die Aussagen der Europäischen Kommission aus jüngster Zeit sind bislang nur in wenigen Einzelfällen Gegenstand der Befassung durch die europäischen und nationalen Gerichte (gewesen) und von diesen nicht für den Bereich der Wirtschaftsförderung bestätigt worden.

Die Generaldirektion Wettbewerb hat aktuell mitgeteilt, dass sie die allermeisten Tätigkeiten in den Bereichen Wirtschaftsförderung, touristische Wirtschaftsförderung einschl. Messen und Kongresse und öffentliches Marketing nicht als „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (DAWI) ansieht (SA.44264 (2016/MX) Schreiben GD Wettbewerb zu Beihilfen im Bereich der Wirtschaftsförderung vom 31.01.2019). Nach Auffassung der GD Wettbewerb wurde die jeweilige Förderung in den von ihr überprüften Fällen nicht im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften für Ausgleichsleistungen für DAWI gewährt.

Bis zu einer gegenteiligen Äußerung der Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände wird einstweilen eine Beibehaltung bestehender Betrauungsakte angenommen. Erste vorliegende Äußerungen, z. B. des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) und des Niedersächsischen Landkreistages, jeweils vom März 2019, sowie des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, jeweils vom April 2019, bestätigen die kritische Würdigung des vorgenannten Schreibens der GD Wettbewerb. Mindestens in den sogenannten „Neufällen“, d.h. der erstmaligen Betrauung einer Organisation ist die Vornahme einer Betrauung in Kenntnis der Auffassung der GD Wettbewerb komplex:

Die Aussagen der EU-Kommission aus jüngster Zeit sind bislang nur in wenigen Einzelfällen Gegenstand der Befassung in dem hier zu beurteilenden Wirtschaftssektor durch die europäischen und nationalen Gerichte (gewesen). Zugleich bestehen rechtserhebliche Bedenken an der vorgenommenen Bewertung als Nicht-DAWI.

Es wird erwartet, dass die bei den Bundes- und Landesbehörden für EU-Beihilfen zuständigen Stellen eine weitere Einschätzung des Schreibens der GD Wettbewerb vom Januar 2019 vornehmen und sodann eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise veröffentlichen.

Bis zur eindeutigen und abschließenden Klärung der Rechtslage - insbesondere durch die europäischen Gerichte – sind daher vorläufig die bisher entwickelten Grundsätze, Bestimmungen und Instrumente zur Gewährleistung oder Herstellung der beihilferechtlichen Konformität von Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand zu beachten.

Aus Vorsichtsgründen wurde der zur Befassung vorgelegte Betrauungsakt um Bestimmungen erweitert, die es erlauben, auf die fortschreitende Entwicklung zu reagieren.

Insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftstätigkeit ab Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH und im Zusammenhang mit den zeitnah benötigten Ausgleichsleistungen, sollen diese durch die Betrauung der Gesellschaft gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission mittels Betrauungsakt gem. Anlage 1 zu der Vorlage beihilferechtlich abgesichert werden.

III. Verfahrensschritte

Der Betrauungsakt ist von allen Gesellschaftern der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH gleichlautend zu beschließen und hat die in der Vorlage genannten Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Der Betrauungsakt führt zu keiner Änderung der fortbestehenden eigenen Rechte und Pflichten des jeweiligen Gesellschafters.

Die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH benötigt von jedem Gesellschafter eine Mitteilung über den Erlass des Betrauungsaktes.

Die Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH muss sodann über die Annahme der Betrauung beschließen. Ein entsprechender Antrag wird nach Gründung in die nächste Gesellschafterversammlung eingebracht werden.

Der Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH beruht auf dem am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss 2012/21/EU und ist auf einen Zeitraum bis längstens zum 31.12.2029 befristet. Der Betrauungsakt folgt im Aufbau den in Stadt und Landkreis Osnabrück sowie den Kommunen im Landkreis bereits in der Vergangenheit praktizierten Betrauungen.

Es wird daher rechtsvorsorglich empfohlen, die Tätigkeit der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH mit einem die Regelungen des Gesellschaftsvertrags ergänzenden Betrauungsaktes beihilferechtskonform abzusichern.

Herr Unger weist darauf hin, dass der Sachverhalt sehr komplex sei. Es sei aber gut, dass die Gemeinde Bohmte mit der Tourismusgesellschaft Osnabrück Land GmbH zusammenarbeite. Ansonsten müsste die Gemeinde Bohmte hier eigene Mittel in erheblichem Umfang einsetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. Der Gemeinderat wählt Bürgermeisterin Tanja Strotmann als Vertreter der Gemeinde Bohmte in die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH. Als stellvertretendes Mitglied wird der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin ernannt.
2. Hiermit wird die Vertreterin in der Mitgliederversammlung des TOL, sowie in der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, ermächtigt, die in der Begründung zu dieser Vorlage genannten Beschlüsse zu fassen.
3. Der Gemeinderat betraut die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH nach deren Gründung für die Dauer von längstens 10 Jahren befristet nach Maßgabe des als **Anlage 1** vorliegenden Betrauungsaktes.
4. Der Gemeinderat verpflichtet die Vertreterin der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH
 - a) auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 des Betrauungsaktes und
 - b) auf die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
5. Der Rat der Gemeinde Bohmte weist die in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertreterin an, alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit dem Betrauungsakt erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
6. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zu erlassen und bekannt zu geben.
7. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Betrauungsakt und/oder am Gesellschaftsvertrag als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie der Gesellschaftsvertrag der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH nicht verändert werden.

Die Bürgermeisterin wird außerdem ermächtigt, den in der **Anlage 1** vorliegenden Betrauungsakt während seiner Laufzeit im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
8. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und Gemeinden bzw. Samtgemeinden Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenu sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 8 Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/264/2019

Am 19. Januar 2019 ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Kraft getreten und hat das Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) abgelöst. Aus dem NPOG ergibt sich die Verordnungsermächtigungsgrundlage für die gemeindlichen Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Verwaltung hat das Inkrafttreten des NPOG zum Anlass genommen, die Verordnung nach dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz der Gemeinde Bohmte vom 19. Oktober 1998 zu überarbeiten.

Zur besseren Lesbarkeit soll die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Neufassung beschlossen werden. Die Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) sind in der den Ratsmitgliedern vorliegenden Neufassung der Verordnung farblich kenntlich gemacht.

Herr Kroboth bittet darum, in der Presse einmal den Sachverhalt zu Brauchtumsfeuern darzustellen, damit die Bevölkerung darüber informiert wird.

Herr Koopmann fragt an, wo denn in der Gemeinde Bohmte Radwege mit einer Breite von 3,00 m vorhanden sind wie in § 6 der Verordnung angeführt. Bei den aufgeführten Maßen handelt es sich um Höhenangaben, die von den Anliegern freizuhalten sind, so dass die die erforderlichen Durchfahrtshöhen eingehalten werden.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Neufassung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 9 Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/271/2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 17.10.2019 stattgefunden hat.

Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht wurden in ihrer Gesamtheit am 28.10.2019 allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung. Die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber per Mail informiert.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,*
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,*
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,*
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.*

Gemäß §§ 58 I Nr. 10, 110 VI Satz 2, 129 I Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss 2018, die Zuführung zu den Überschussrücklagen und die Entlastung des Bürgermeisters.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018, einer Rücklagenzuführung sowie einer Entlastung nicht entgegen.“

Seitens der Verwaltung bedarf der Prüfungsbericht keiner weiteren Ausführungen. Die vermerkten Prüfungsfeststellungen werden – soweit sie Auswirkungen für das Buchungsgeschäft der Verwaltung haben – zukünftig beachtet. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses werden festgestellt.

Entsprechend der geprüften Jahresrechnung schließt das Haushaltsjahr 2018 insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 1.493.505,43 € ab. Das ordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.361.738,77 € aus. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 131.766,66 € erzielt.

Die Finanzrechnung 2018 weist bei dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von 2.684.003,72 € aus. Aus Investitionstätigkeit resultiert in 2018 ein Zahlungsmittelbedarf von -1.874.829,17 €. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt -893.930,91 €; der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen 15.389,25 €.

Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres 2018 in Höhe von 258.835,35 € vermindert sich auf 189.468,24 € zum 31.12.2018.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss, die Entlastung des Bürgermeisters und die Ergebnisverwendung.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorliegenden, geprüften Fassung beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

2. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 131.766,66 € wird in voller Höhe zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren eingesetzt. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis wird in Höhe von 85.563,40 € zur Deckung der Fehlbeträge aus Vorjahren eingesetzt. Der verbleibende Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.276.175,37 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 10 Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabchluss 2016 und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß §§ 58 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m 129 Absatz 1 NKomVG
Vorlage: BV/272/2019

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Gesamtabchluss 2016 der Gemeinde Bohmte geprüft. Die Prüfungsergebnisse sind im Schlussbericht festgehalten, über den ein Abschlussgespräch am 17.10.2019 stattgefunden hat.

Der Gesamtabchluss 2016, sowie der Prüfungsbericht wurden in ihrer Gesamtheit am 28.10.2019 allen Ratsmitgliedern im Sitzungsprogramm digital zur Verfügung. Die Fraktionsvorsitzenden wurden hierüber per Mail informiert.

Der Prüfungsbericht endet mit folgender Schlussfeststellung:

„Der Gesamtabchluss der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2016 bestehend aus der Gesamtbilanz, der konsolidierten Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und den konsolidierten Anlagen nach § 128 III Nrn. 2 bis 4 NKomVG wurden nach § 156 II NKomVG unter Einbeziehung des Konsolidierungsberichtes geprüft.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss 2016 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bohmte und ihrer verselbstständigten Aufgabenträger. Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage der Gemeinde Bohmte.

Gemäß § 129 I Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über den konsolidierten Gesamtabchluss 2016. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Beschlussfassung nicht entgegen.“

Entsprechend des geprüften Gesamtabchlusses schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einem Gesamtjahresüberschuss von 470.814,61 €.

Der Rat beschließt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Auf Anfrage von Dr. Solf erläutert Frau Knigge, dass von einem konsolidierten Gesamtabchluss sämtliche Beteiligung der Gemeinde Bohmte umfasst sind. Diese betreffen die GWG, die KSG, die HWL sowie die Beteiligung an der BürgerWärme Bohmte.

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. Der Gesamtabschluss 2016 wird in der vorliegenden, geprüften Fassung beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.
2. Der Gesamtjahresüberschuss für das Jahr 2016 in Höhe von 470.814,61 € wird im Bilanzgewinn/-verlust vollständig vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 11 Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte ab dem Jahr 2017 Vorlage: BV/273/2019

Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 128 Abs. 4 S.1 NKomVG. Gem. § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

In dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zu dem Gesamtabschluss 2016 der Gemeinde Bohmte ist Folgendes aufgeführt:„

„Der konsolidierte Gesamtabschluss 2016 weicht nur unwesentlich von den Zahlen des Kernhaushaltes ab (Bilanzsumme + 1,1 %, ordentliche Erträge + 0,8 %, ordentliche Aufwendungen - 0,9 %, Zahlungsmittelbestand lediglich ergänzt um die liquiden Mittel der GWG i. H. v. 69,1 T€). Sollte die Gemeinde Bohmte für die Folgejahre entscheiden, auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses zu verzichten, so würde eine solche Entscheidung - auf Grundlage im Wesentlichen unveränderter Rahmenbedingungen - seitens des RPA nicht zu beanstanden sein. Dies gilt umso mehr, da laut Beteiligungsbericht der Kommune, die Gesellschafterversammlung der GWG in der Sitzung am 19.10.2016 die Auflösung der Gesellschaft zum 01.01.2017 beschlossen hat.“

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2017 auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte zu verzichten.

Auf Anfrage von Dr. Solf teilt Frau Knigge mit, dass ein Gesamtabschluss solange nicht mehr erstellt wird, solange keine wesentlichen Änderungen bei den Gesellschaften erfolgt, an denen die Gemeinde Bohmte beteiligt ist. Bislang war ein Gesamtabschluss zwingend erforderlich, da die Beteiligung an der GWG 100 % betrug. Mit dem Beschluss zur Liquidierung der GWG entfällt dieses Erfordernis, da die Beteiligung an den übrigen Gesellschaften nur in

einem geringen Verhältnis bestehen und sie nur unwesentliche Auswirkungen auf den Abschluss haben.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, ab dem Jahr 2017 auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Gemeinde Bohmte zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 12 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung; hier: rückwirkende Änderung zum 01.07.2019
Vorlage: BV/251/2019**

Mit Ratsbeschluss vom 28.03.2019 (BV/049/2019) wurde eine neue Vergnügungssteuersatzung zum 01.07.2019 beschlossen. Inhaltlich wurde in dieser Satzung eine Änderung der Spielgerätebesteuerung (von der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab zur Besteuerung nach dem Brutto-Einspielergebnis) vorgenommen.

In der derzeitigen Fassung werden neben Spielgeräten auch Veranstaltungen besteuert.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung rückwirkend zum 01.07.2019 dahingehend zu ändern, dass mit der Vergnügungssteuersatzung nur Spielgeräte besteuert werden.

Die Änderungen sind in der vorliegenden 1. Änderungssatzung kenntlich gemacht.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung rückwirkend zum 01.07.2019.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 13 Entgeltanpassungen Wasserverband Wittlage für das Geschäftsjahr 2020/2021
Vorlage: BV/205/2019**

Zum Sachverhalt wird auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben des Wasserverbandes Wittlage vom 10. September 2019 nebst den Anlagen verwiesen.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Bohmte in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage sollte eine entsprechende Weisung i. S. d. § 138 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erteilt werden.

Beschluss:

- 1) Der Rat beschließt, sich bei der Entscheidung über die Entgeltanpassung in der Beitragsabteilung Niederschlagswasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln zum 01.01.2020 dem Votum der Gemeinden Bad Essen und Ostercappeln anzuschließen.
- 2) Der Rat beschließt, sich bei der Entscheidung über die Entgeltanpassung in den Beitragsabteilungen Wasserversorgung Belm / Schmutzwasserbeseitigung Belm / Niederschlagswasserbeseitigung Belm zum 01.01.2020 dem Votum der Gemeinde Belm anzuschließen.
- 3) Die Vertreter der Gemeinde Bohmte im Gremium des Wasserverbandes Wittlage werden gemäß § 138 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes angewiesen, entsprechend zu votieren.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 14 **Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G.** **Vorlage: BV/270/2019**

A. Vorstellung der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) und Ziele der Gemeinde Bohmte

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabebereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH haben in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wird neben der ITEBO GmbH derzeit die **ITEBO Genossenschaft e.G.** gegründet. Durch eine geplante Beteiligung der zu gründenden Genossenschaft an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Genossenschaft einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen. Die ITEBO GmbH organisiert und leitet den Gründungsprozess.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand Mitte November 2019 statt. Anschließend ist eine Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften und die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorzunehmen. Da seitens der Gründungsmitglieder nur ein bedingter Einfluss auf die Dauer der Prüfungen und der Eintragung besteht, ist derzeit nicht klar, wann die Gründung der Genossenschaft abgeschlossen werden kann. Momentan wird davon ausgegangen, dass ab Januar 2020 weitere Kommunen Geschäftsanteile der ITEBO Genossenschaft e. G. erwerben können.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse der Gemeindeverwaltung Bohmte daran, sich an der zu gründenden ITEBO Genossenschaft e.G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Die Gemeinde benötigt einen starken, regionalen und strategischen Partner an ihrer Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Genossenschaft ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-) Beziehungen mit der ITEBO GmbH, die eine Tochter der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) sein wird z. B. beim Aufbau des OpenRathaus oder dem Einsatz der Finanzsoftwarelösung INFOMA newsystem, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt.
- Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Gemeindeverwaltung mit der ITEBO Genossenschaft e. G. und darüber auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, die Gemeinde Bohmte kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Genossenschaft bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

Bei Gründung der ITEBO Genossenschaft e. G. werden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Genossenschaft zur Verfügung stehen. Das Kapital der Genossenschaft beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Genossenschaft entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich, allerdings ist er von den Mitgliedern bei der Gründung noch abschließend zu bestimmen.

B. Grundzüge des Satzungsentwurfs

Die ITEBO Genossenschaft e. G. soll auf Dauer angelegt werden. In Vorbereitung der Gründung der ITEBO Genossenschaft e. G. wurde - vorbehaltlich der steuerrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Prüfung durch den Prüfungsverband der Genossenschaften - ein Entwurf einer Satzung erstellt. Dieser basiert auf den Vorgaben des GenG. Die Satzung der Genossenschaft bestimmt ihren Zweck: die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u.a.

- > die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- > die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- > die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Genossenschaft ist zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen unter anderem Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung der Gemeinde Bohmte in den Organen der ITEBO Genossenschaft e. G.

Die Satzung (i. E.) der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen, in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Genossenschaft ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat über den die in die Generalversammlung zu entsendende Vertreterin der Gemeinde durch Wahl. Es wird vorgeschlagen Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung (i. E.) ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich die Vertreterin durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird der/die Erste Gemeinderat/Gemeinderätin als ihr/e Vertreter/-in für die Generalversammlung vorgeschlagen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform, wie die der ITEBO Genossenschaft e. G., gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

- Nr. 1 i. V. m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung (i. E.)) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Gemeinde Bohmte. Ein adäquater strategischer IT-Partner für den öffentlichen Bereich hat sich bisher einzig mit der ITEBO GmbH am Markt aufgestellt. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) geeignet ist. Aufgrund der angedachten und im Satzungsentwurf verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der

Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

- - Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung der Gemeinde ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung (i. E.) grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko der Gemeinde muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung (i. E.) ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale ist noch festzusetzen und derzeit mit ca. 160,- € je Anteil geplant. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung (i. E.) beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung (i. E.). In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung (i. E.) wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Die Gemeinde Bohmte als Mitglied der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) übt ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung (i. E.) mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u.a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter/die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilmehrheit):

Die Gemeinde wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Diese Verpflichtung ist im Entwurf der Satzung bisher nicht explizit vorgesehen. Den für den Gründungsprozess Zuständigen ist aber bereits bekannt, dass eine entsprechende Verpflichtung

tung nach dem NKomVG erforderlich ist, sodass die Aufnahme einer solchen Verpflichtung in der finalen Version der Satzung zugesagt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die finale Satzung nach der Gründung eine entsprechende Regelung enthält, da ansonsten eine Gründung durch die anderen kreisangehörigen Kommunen ohnehin nicht vorstellbar ist.

Die Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. ist nach ihrer Gründung somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung der Gemeinde Bohmte an der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit. Der Landkreis Osnabrück als Kommunalaufsichtsbehörde hat bereits signalisiert die Sechs-Wochen-Frist zu verkürzen, wenn im Vorfeld der Beschlussfassung alle rechtlich relevanten Fragen geklärt werden können.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Herr Dr. Solf fragt an, ob die Itebo GmbH rein privatwirtschaftlich handelt oder halb öffentlich. Frau Strotmann teilt mit, dass bereits viele Kommunen bei der Itebo GmbH Gesellschafter sind. Bei einer GmbH sind die zu vergebenden Anteile an die Gesellschafter allerdings bereits ausgegeben, was zur Folge, dass die jetzigen Gesellschafter immer wieder Anteile abgeben müssen, wenn sich eine weitere Kommune zu einer Beteiligung entschließt. Bei der vorgesehenen genossenschaftlichen Regelung würde die Genossenschaft einmalig Anteile der GmbH erwerben und wäre damit Gesellschafter. Weitere interessierte Kommunen können dann der Genossenschaft beitreten und wären dann über die Genossenschaft Gesellschafter der GmbH, ohne dass die Gesellschaftsanteile neu geregelt werden müssten, was immer mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Gründung der ITEBO Genossenschaft e.G. einen Geschäftsanteil dieser Genossenschaft zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl der in die Generalversammlung der ITEBO Genossenschaft e. G. (i. G.) zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin wird Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann vorgeschlagen. Zur Wahl ihres Vertreters wird der/die Erste Gemeinderat/Gemeinderätin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 15 Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Kooperationsvertrag
Vorlage: BV/250/2019**

1. Ausgangslage

Der Landkreis Osnabrück verfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der Energiewende das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Osnabrück zu ermöglichen. Zur Realisierung dieser Ziele soll eine Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück mit einer Vielzahl von Kommunen im Landkreis Osnabrück, der BEVOS GmbH und innogy bzw. Westnetz umgesetzt werden. Die kommunalen Anteile sowie die Anteile der BEVOS GmbH sollen in einer Holdinggesellschaft, der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gebündelt werden.

Die Rechtsverhältnisse mit innogy bzw. Westnetz zur Gründung und Zusammenarbeit in der Netzgesellschaft einschließlich der Entwürfe für die notwendigen Umsetzungsverträge sind in einem gesonderten Konsortialvertrag zwischen der innogy und der BEVOS GmbH vom 19.08.2019 entsprechend den hierzu dem Rat erteilten Informationen geregelt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zielen und zur Konzeption der Netzgesellschaft wird auf die Beschlussvorlage BV\038\2019 verwiesen. Auf Grundlage der vorgenannten Beschlussvorlage hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 28.03.2019 einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Netzgesellschaft gefasst.

Neben der BEVOS GmbH beabsichtigen sich die HaseEnergie GmbH sowie weitere Gemeinden im Landkreis anfänglich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zu beteiligen. Die übrigen in das Vorhaben eingebundenen Kommunen beabsichtigen, sich einstweilen nicht finanziell an der Holdinggesellschaft zu beteiligen.

2. Kooperationsvertrag

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der BEVOS GmbH im Rahmen der Holdinggesellschaft sowie weitere regelungsbedürftige Aspekte in Zusammenhang mit der Umsetzung der Netzgesellschaft sind in dem als **Anlage 1** vorliegenden Kooperationsvertrag geregelt. Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist auch für diejenigen Gemeinden von Bedeutung, die sich einstweilen nicht an der Holdinggesellschaft beteiligen wollen. Der Kooperationsvertrag umfasst im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

- Festlegung des Ablaufs der Gründung der Holdinggesellschaft einschließlich der Anteilsverteilung zwischen den Gründungsgesellschaftern;
- Recht und Pflicht der Holding den Konsortialvertrag zwischen innogy und BEVOS GmbH von der BEVOS GmbH zu übernehmen;
- Festlegung der Kapitalausstattung der Holdinggesellschaft (Einlageverpflichtungen) zwecks Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung an der Netzgesellschaft in Höhe von 50 %;
- Festlegungen von Rechten und Pflichten der Kommunen, die sich nicht anfänglich an der Holding beteiligen möchten, betreffend den Erwerb der ihnen zustehenden Beteiligung an der Holding gegenüber der BEVOS GmbH nebst Übersicht der Anteilsverteilung;

- Erklärung der grundsätzlichen Offenheit zur Aufnahme weiterer Kommunen in die Holdinggesellschaft, sofern die jeweiligen Netze auf die Netzgesellschaft übertragen werden;
- Festlegungen zur Geschäftsführung und zur kaufmännischen Verwaltung der Holding, die von der BEVOS auf Grundlage eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages übernommen werden soll;
- Recht der Kommunen, auch ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holding zu entsenden und in den Informationsfluss eingebunden zu werden;
- Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf Grundlage einer Vereinbarung sämtlicher Kommunen, deren Netze in die Netzgesellschaft eingebracht werden mit der Netzgesellschaft als Schuldnerin gem. § 33 Abs. 2 GewStG.

3. Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft, Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag für die Holdinggesellschaft sieht vor, dass die Gesellschafterkommunen ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin in die Gesellschafterversammlung entsenden.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die Gemeinde ihren Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin auch unabhängig von einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Holdinggesellschaft entsenden kann.

Mit den Gründungsgesellschaftern ist auf Verwaltungsebene abgestimmt, dass zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft der Holdinggesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft der Netzgesellschaft jeweils Herr Peter Schone, Geschäftsführer der BEVOS GmbH bestellt werden soll.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen betreffend das Verfahren können bitte der als **Anlage 2** vorliegenden aktualisierten Informationsvorlage entnommen werden.

Herr Büttner weist auf die langen Diskussionen in dieser Angelegenheit hin, es jetzt aber gut sei, dass die Strom- und Gasnetze jetzt in kommunale Hände kommen. Das dies der Landkreis Osnabrück ist, sei in Ordnung.

Herr Rehme sieht in der Übernahme der Netze auch eine Stärkung des Landkreises Osnabrück, die gut sei, auch wenn die Gemeinde Bohmte aufgrund der geringen Rendite zunächst auf eine Beteiligung verzichte. Er bitte darum, mit dem Geschäftsführer der BEVOS noch einmal das Thema der Vorfälligkeitsentschädigung zu klären, da ihm mitgeteilt wurde, dass auch bei einer späteren Beteiligung diese Entschädigung nicht anfallen würde.

Herr Unger sieht die Kooperation als vorausschauende Regelung für gut an. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt die Finanzmittel für eine eigene Beteiligung nicht bereitstünden, bleibe die Option erhalten.

Beschluss:

1. Dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der BEVOS GmbH und den Kommunen, die der Umsetzung der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zugestimmt haben, wird zugestimmt.

2. Frau Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird als beratendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG gewählt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Vertragswerk als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 16 Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier: Anteilserwerb an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG
Vorlage: BV/276/2019**

Bezüglich der Ausgangslage wird auf die Beschlussvorlage BV/250/2019 „Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft; hier Kooperationsvertrag“ verwiesen.

Gem. Nr. 4 des Kooperationsvertrages zwischen der BEVOS und der Gemeinde Bohmte, ist die Gemeinde Bohmte berechtigt, von der BEVOS einen Anteil an der Holdinggesellschaft zu erwerben („Erwerbsrecht“). Für die Gemeinde Bohmte beträgt der Anteilskaufpreis mit Stand 31.12.2019 4,91 Mio. €. Das Erwerbsrecht kann schriftlich mit Wirkung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten gegenüber der BEVOS ausgeübt werden.

Sofern die Gemeinde Bohmte keinen Erwerbsstichtag festsetzt, wird die BEVOS zur Finanzierung des entsprechenden Anteils an der Holdinggesellschaft einen oder mehrere langfristige Darlehensverträge abschließen. Vor diesem Hintergrund können im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts neben dem Kaufpreis etwaige Aufwendungen geltend gemacht werden, die der BEVOS ggf. in Zusammenhang mit einer vorzeitigen teilweisen Beendigung der von ihr abgeschlossenen Darlehensverträge entstehen (insbesondere Vorfälligkeitsentschädigungen, Bearbeitungsgebühren u.ä.).

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalt 2020 ist zu entscheiden, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Gemeinde Bohmte den Anteil in Höhe von 4,91 Mio. € erwirbt.

Folgende Szenarien sind möglich:

1. Anteilskauf im Jahr 2020 (zum 30.06. oder 31.12.)
2. Anteilskauf zu einem späteren Zeitpunkt
3. kein Anteilskauf

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.02.2019 hat Herr Schone, Geschäftsführer der BEVOS, vorgetragen, dass für die Gemeinde Bohmte bei einer Beteiligung eine Rendite von 6,3 % (dies entspricht einem jährl. Betrag von rd. 30.000 €) prognostiziert ist (siehe Anlage „Bohmte_Finanz-_und Steuerberechnung_Netze“ zur BV/038/2019 „Mögliche Über-

nahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft“). Diese Berechnung liegt den Ratsmitgliedern vor.

Die Verwaltung schlägt dennoch aufgrund der Schuldenentwicklung der Gemeinde Bohmte vor, vorerst keinen Anteil an der Holdinggesellschaft zu erwerben. Der Schuldenstand der Gemeinde Bohmte beträgt zum 31.12.2018 rd. 13,6 Mio. €. Aufgrund von dringend notwendigen Investitionen ist für die nächsten Jahre ein weiterer Anstieg der Verschuldung geplant.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, vorerst keinen Anteil der Gemeinde Bohmte an der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG zu erwerben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 17 Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungssatzung) **Vorlage: BV/249/2019**

Aufgrund der Beschlussfassung im Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen ist eine Änderung in der zur reinigenden Kehrstrecke der maschinellen Straßenreinigung vorgesehen. Hierdurch kommt es zu Änderungen bei den anfallenden Kosten, so dass eine Anpassung der Gebühren erforderlich ist.

Die Gesamtkosten für die Straßenreinigung belaufen sich insgesamt auf 55.070,97 €.

Von der Gesamtkehrstrecke von 41.296 m liegt eine Teilstrecke von 29.488 m im Bereich der gebührenpflichtigen Straßenreinigung. Die restliche Teilstrecke von 11.808 m = 14.248,24 € wird aus Mitteln der Straßenunterhaltung finanziert. Die Strecken werden einmal wöchentlich gereinigt.

Die Kosten für die Reinigung der über die Gebühren abzurechnenden Strecke belaufen sich auf 40.822,73 €. Hierin sind auch die kalkulatorischen Kosten für die Personalkosten, die Sachkosten und die Gemeinkosten berücksichtigt. Das Gebührenaufkommen bei einem Gebührensatz von 1,15 €/m Straßenfront beträgt 32.473,70 €. Der gemeindeeigene Anteil beträgt damit 8.349,03 €.

Gemäß § 3 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte muss der gemeindliche Anteil mindestens 20 v. H. betragen. Der gemeindliche Anteil von 8.349,03 € entspricht einem Anteil von 20,45 v. H..

Der bisherige Gebührensatz in der Reinigungsklasse A beträgt 1,17 €/m Straßenfront. Der neue Gebührensatz soll in der Reinigungsklasse A auf 1,15 €/m Straßenfront festgesetzt werden.

Der Entwurf der Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 18 Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte (Reinigungssatzung)
Vorlage: BV/239/2019**

Der Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen hat sich in seiner Sitzung am 09. September 2019 dafür ausgesprochen zum 01.01.2020, die Gemeindestraßen Tannenkamp, Goetheweg, Schillerstraße und Lange Straße ab Hasenpad aus der maschinellen Straßenreinigung herauszunehmen sowie die Umstellung der einseitigen Reinigung auf der Südseite im Bereich zwischen Hasenpad und Schillerstraße.

Bei Streichung oder Änderung von Straßen oder Teilbereichen von Straßen für die maschinelle Straßenreinigung ist die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005 in der aktuellen Fassung anzupassen und die Anlage zu § 1 Abs. 6 der Verordnung (Straßenverzeichnis II Nr. 2) um die zu streichenden Straßenbereiche abzuändern. Dabei handelt es sich um das Verzeichnis der Straßen, bei denen Fahrbahn und Gossen nicht zu reinigen sind.

Der Entwurf der 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

**zu 19 Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/237/2019**

Der Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen hat sich in seiner Sitzung am 09. September 2019 dafür ausgesprochen zum 01.01.2020, die Gemeindestraße Tannenkamp, Goetheweg, Schillerstraße und Lange Straße ab Hasenpad aus der maschinellen Straßenreinigung herauszunehmen sowie die Umstellung der einseitigen Reinigung auf der Südseite im Bereich zwischen Hasenpad und Schillerstraße.

Bei Streichung oder Änderung von Straßen oder Teilbereichen von Straßen in der maschinellen Straßenreinigung ist die Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005 in der aktuellen Fassung anzupassen und die Anlage zu § 2 Abs. 3 der Verordnung (Straßenverzeichnis) um die zu streichenden Straßen zu verringern. Dabei handelt es sich um das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gemeinde Bohmte die Reinigung der Straßen und Gossen ab dem 01.01.2020 nicht mehr durchführt.

Der Entwurf der 5. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumlichen Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte liegt den Ratsmitgliedern vor.

Herr Dunkhorst weist darauf hin, dass der Entwurfstext der Verordnung wie bereits in der Sitzung des Ortsrates Herringhausen-Stirpe-Oelingen festgestellt hinsichtlich der Langen Straße korrigiert werden musste, da irrtümlich der Bereich aufgeführt wurde, der weiterhin gereinigt werden soll. Der korrekte Text lautet:

Lange Straße

Auf der Nordseite von der Einmündung Schillerstraße bis zum Ende Lange Straße 51 auf einer Länge von insgesamt 301 m (Reinigungsstufe A)

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die 5. Änderung der Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 20 Einziehung eines Teilstücks des Gemeindeweges Nr. 00208 "Im Hinterbruch" Vorlage: BV/236/2019

In der Sitzung am 27. Juni 2019 hat der Rat der Gemeinde Bohmte den Beschluss gefasst, ein Teilstück des Gemeindeweges Nr. 00208 „Im Hinterbruch“ bezogen auf das Grundstück Gemarkung Herringhausen, Flur 29, Flurstück 5 einzuziehen, da der Weg keine Verkehrsbedeutung mehr hat und das Verfahren zur Bekanntmachung der Einziehung durchzuführen. Eine Karte, in welche der Gemeindeweg dargestellt ist, liegt den Ratsmitgliedern vor.

Nachdem die Grundstücksregelungen mit den Anliegern getroffen werden konnten, wurde mit Bekanntmachung vom 09.07.2019, ausgehängt am 11.07.2019, die Ankündigung der Einziehungsabsicht des Gemeindeweges ortsüblich bekannt gemacht.

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Ankündigung sind keine Bedenken gegen die angekündigte Einziehung des Gemeindeweges vorgebracht worden.

Insofern kann die Einziehung eines Teilstücks des Gemeindeweges Nr. 00208 „Im Hinterbruch“ mit Wirkung zum 01.01.2020 bekannt gemacht werden.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, das Teilstück, Gemarkung Herringhausen, Flur 29, Flurstück 5, des Gemeindeweges Nr. 00208 „Im Hinterbruch“ mit Wirkung zum 01.01.2020 einzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 26 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

zu 21 Mitteilungen der Ratsmitglieder und der Fraktionen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

zu 22 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.



Rolf Flerlage
Ratsvorsitzender



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Alf Dunkhorst
Protokollführer